

10.02.23

R

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen
Verfahren im Infrastrukturbereich**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 86. Sitzung am 10. Februar 2023 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich** – Drucksachen 20/5165, 20/5570 – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/5570 angenommen.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben ist notwendig, um Wohlstand zu erhalten, natürliche Lebensgrundlagen zu schützen und unsere Gesellschaft klimaneutral und zukunftsfest zu machen. Wenn es uns gelingt, unter den Voraussetzungen des demokratischen Rechtsstaats zügig zu planen, zu entscheiden, Rechtssicherheit zu schaffen und Infrastrukturprojekte zu realisieren, stärkt dies auch das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit unserer Demokratie.
2. Das vorliegende Gesetz leistet hierzu einen wichtigen Beitrag, ist aber lediglich ein Baustein von vielen. Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2022 viele weitere Maßnahmen beschlossen, um insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energienetze zu beschleunigen. In den kommenden Monaten wird er sich mit weiteren Maßnahmen beispielsweise im Bereich der nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur befassen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, ob und inwieweit die erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts aus Gründen der Rechtsvereinfachung und Übersichtlichkeit in der Verwaltungsgerichtsordnung gebündelt und gleichzeitig aus den Fachgesetzen gestrichen werden können;
2. zu prüfen, ob und inwieweit ein einheitlich zweistufiger Instanzenzug für sämtliche Planfeststellungsverfahren mit Eingangsinstanz an den Oberverwaltungsgerichten und damit einer entsprechenden Ausweitung von § 48 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einen sinnvollen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung und zur Konzentration der richterlichen Kompetenzen leisten kann;
3. zu prüfen, ob und inwieweit eine Klageerwiderungsfrist im Verwaltungsprozess für Beklagte und Beigeladene einen sinnvollen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung von Infrastrukturprojekten leisten kann;
4. eine Formulierungshilfe in Form von Regelbeispielen zu erarbeiten, um im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben die Missbrauchsklausel des § 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes betreffend missbräuchliche und unredliche Rechtsbehelfe zu konkretisieren und so deren Anwendbarkeit zu erleichtern;
5. zu prüfen, ob und inwieweit das Kriterium der Planrechtfertigung samt dessen Relevanz für die gerichtliche Prüfung mit dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung gesetzlich konkretisiert werden kann;
6. zu prüfen, ob und inwieweit die Einführung von Vorgaben für einen strukturierten Sachvortrag unter Einsatz von digitalen Werkzeugen das Verwaltungsgerichtsverfahren insbesondere durch die Verfahrenskonzentration auf den wesentlichen Prozessstoff beschleunigen kann;
7. zu prüfen, ob und inwieweit Vorhaben, die nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigt werden, beschleunigt werden können, indem die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung als Regelfall normiert wird;

8. zu prüfen, ob und inwieweit Antrags- und Begründungsfristen im vorläufigen Rechtsschutz gegen Infrastrukturprojekte eine beschleunigende Wirkung haben;
9. zu prüfen, ob und inwieweit weitere Vorschriften zur Heilung von Fehlern im Planungsprozess einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung leisten können;
10. gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob und inwieweit Mediations- und Schlichtungsverfahren eine verfahrensbeschleunigende Wirkung haben sowie ob und wie solche Verfahren für Infrastrukturprojekte gestärkt und institutionalisiert werden können;
11. gemeinsam mit den Ländern eine umfassende Analyse zu den Personalbedarfen an den Verwaltungsgerichten zu erstellen, um darüber mögliche Beschleunigungspotenziale für die Verfahren identifizieren zu können. Dabei soll sowohl der Bedarf an Richterinnen und Richtern als auch in Bezug auf wissenschaftliches Begleitpersonal in den Blick genommen werden;
12. nach zwei Jahren zu prüfen, ob und inwieweit sich die von der Gesetzesnovelle erhoffte Beschleunigungswirkung verwirklicht hat und inwieweit Nachbesserungsbedarf besteht.